

KiTa Ordnung

Ordnung für die Kindertagesstätte „Lütte Lüüd“ in Lohe-Rickelshof

Kindertagesstättenordnung Neufassung

Die Gemeinde Lohe-Rickelshof ist Träger der Kindertagesstätte „Lütte Lüüd“ in 25746 Lohe-Rickelshof, Kirchenallee 5 und erlässt durch Beschlussfassung am 16.06.2016 nachstehende Ordnung.

In der Kindertagesstätte werden die Betreuungsformen gemäß Anlage 1 angeboten.

Diese sind durch Betriebserlaubnis des Jugendhilfeträgers vom 17.07.2018 genehmigt.

1. Aufnahme

Das Betriebsjahr der Kindertagesstätte beginnt am 01. August und endet am 31 Juli. Über Aufnahme und Ausschluss entscheidet der Träger, der durch die Leitung vertreten wird.

Der ausgefüllte Aufnahmebogen, ein ärztliches Gesundheitszeugnis, in dem bestätigt wird, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist und welches nicht älter als 4 Wochen sein darf, und der unterschriebene Betreuungsvertrag sind für die Aufnahme vorzulegen. Ab dem 01.03.2020 gilt die Masernimpfpflicht für alle Kinder in Gemeinschaftseinrichtungen. Alle Kinder müssen eine Masernschutzimpfung oder eine Masernimmunität nachweisen

Mit Aufnahme des Kindes wird diese Kindertagesstättenordnung anerkannt. Durch die Aufnahme entsteht ein privatrechtliches Benutzungsverhältnis.

Die Vergabe der Plätze erfolgt nach einem Punktesystem. Für die Aufnahme eines Kindes sind folgende Kriterien entscheidend:

- Kinder aus Lohe-Rickelshof haben Vorrang.
- Kinder aus Lieth sind den Kindern aus Lohe-Rickelshof bezüglich des Vorranges gleichgestellt (die Anzahl ist jedoch auf 5 Kinder beschränkt).
- Kinder von 1,0 – 3,0 Jahren werden in den Familien-bzw. altersgemischten Gruppen aufgenommen. Die Anzahl ist beschränkt auf maximal 5 Kinder pro Familiengruppe, bzw. einer entsprechenden Anzahl Kinder, die mit den 3-6 jährigen in einer altersgemischten Gruppe eine Gesamtgruppenstärke von 20 Kindern nicht übersteigen dürfen.
- Kinder, deren Erziehungsberechtigte beide (nachweislich) berufstätig sind, oder Kinder alleinerziehender Mütter / Väter haben ebenfalls Vorrang.
- Kinder aus familiären Notlagen werden vorrangig aufgenommen.
- Kinder von hauptamtlichen Mitarbeiterinnen/ Mitarbeitern werden vorrangig aufgenommen.
- Geschwisterkinder werden vorrangig berücksichtigt.
- Im Einzelfall entscheidet der Träger unter Miteinbeziehung des Kita-Beirates.

Die Aufnahme auswärtiger Kinder erfolgt, wenn eine Kostenübernahmeerklärung der Wohnsitzgemeinde vorgelegt worden ist. Reicht das Angebot an Plätzen nicht aus, regelt der Träger unter Mitwirkung des Beirates das Verfahren der Aufnahme. Dabei sind die Besonderheiten in der Sozialstruktur des Einzugsbereiches zu berücksichtigen (§12 Abs.4 des KiTaG) und die Betriebserlaubnis einzuhalten.

2. Abmeldung

Abmeldungen können nur zum Ende eines Kindertagesstättenjahres zum 31.07. erfolgen und müssen bis zum 15. Juni schriftlich vorliegen. In besonderen Fällen kann der Träger anders entscheiden. Bei Wechsel ist eine Frist von 6 Wochen zum Monatsende einzuhalten.

Eine Kündigung durch den Träger mit 4-wöchiger Frist zum darauffolgenden Monatsende ist möglich, wenn

- mehr als 2 Monatsbeiträge offen sind, oder
- das Kind länger als 6 Wochen unentschuldig fehlt, oder
- das Kind nach Auffassung des pädagogischen Personals in der Einrichtung nicht länger betreut werden kann, oder
- das Kind ein fremdgefährdendes Verhalten zeigt, oder
- die Erziehungsberechtigten nicht kooperieren.

3. Schließzeiten

Die Kindertagesstätte ist gemäß Anlage 1 geöffnet und bietet einen entsprechenden Sonderdienst an.

Die Kindertagesstätte schließt, damit die Mitarbeiter/-innen den tariflichen Urlaub nehmen können. Die Schließzeiten belaufen sich auf ca.4 Wochen im Jahr und werden vom Beirat beschlossen. Sie liegen in der Regel in den Schulferien.

Über vorhersehbare Schließzeiten (insbesondere die drei Teamtage für das Personal), sind die Erziehungsberechtigten rechtzeitig zu informieren.

4. Elternbeiträge

Das monatlich zu zahlende Entgelt wird durch die Gemeindevertretung Lohe-Rickelshof festgesetzt. Das Elternentgelt ist ein Jahresbeitrag/entgelt welches auf 12 Monate aufgeteilt wird. Entgelterhöhungen werden den Erziehungsberechtigten mindestens vier Wochen vorher mitgeteilt. Das festgesetzte Entgelt ist jeweils zum 5. eines Monats grundsätzlich für den ganzen Monat zu zahlen.

Die zu zahlenden Beiträge (Kindergartenbeitrag und das Essensgeld) werden ausschließlich per Sepa Lastschrift Mandat eingezogen.

Bei Überziehung der vereinbarten Betreuungszeiten behält sich die Kita vor, je angefangene ¼ Stunde eine Mehrkostenentschädigung von 5,00€ zu erheben.

Bei nicht fristgerechter Zahlung gerät der Zahlungspflichtige in Verzug. Es gelten im Falle des Verzuges die gesetzlichen Bestimmungen (§288 BGB). Zahlungspflichtig sind die Personensorgeberechtigten als Gesamtschuldner.

Anträge auf Geschwisterermäßigung sind bei der Leitung zu bekommen und bei dieser wieder abzugeben. Die Buchführung der Kindertagesstätte obliegt dem Amt KLG Heider Umland. Die Elternbescheide werden ebenfalls von dort herausgegeben.



5. Versicherung, Aufsichtspflicht

Hinsichtlich der Unfallversicherung gelten die gesetzlichen Bestimmungen (§ 2 Ziffer 8 SGB VII). Die Aufsichtspflicht der Mitarbeiter/-innen beginnt, wenn das Kind in der Kindertagesstätte nach persönlichem Kontakt mit den Erziehungsberechtigten durch diese übergeben wird, und endet mit dem Abholen des Kindes.

6. Regelung in Krankheitsfällen

Bei Fernbleiben wegen Krankheit oder sonstigen Gründen sind die Mitarbeiter/-innen der Kindertagesstätte unverzüglich zu benachrichtigen.

Bei ansteckenden Krankheiten des Kindes, ebenso bei schwerwiegenden ansteckenden Krankheiten bei Geschwistern oder in der Familie, kann eine Wiederaufnahme erst mit ärztlichem Attest erfolgen. (siehe Belehrung Infektionsschutzgesetz § 34 Abs. 5 Satz 2)

7. Elternzusammenarbeit

Die Erziehungsberechtigten bilden gemäß § 17 des KiTaG die Elternversammlung (Elternvertretung), die jeweils in den ersten zwei Monaten nach Beginn des Kindertagesstättenjahres von der bisherigen Elternversammlung im Benehmen mit der Kindertagesstättenleitung bei der erstmaligen Bildung vom Träger einberufen wird. Die Aufgaben sind in § 17 KiTaG geregelt.

8. Inkrafttreten

Diese Kindertagesstättenordnung tritt am 27.01.2020 in Kraft und ersetzt alle vorhergehenden Regelungen.

Lohe-Rickelshof, 27.01.2020

gez. Behrmann
-Der Bürgermeister-